Bebauungsplan Nr. 53
„Industriegebiet II“ – 4. Erweiterung

Entwurf
Begründung

Stadt Hörstel

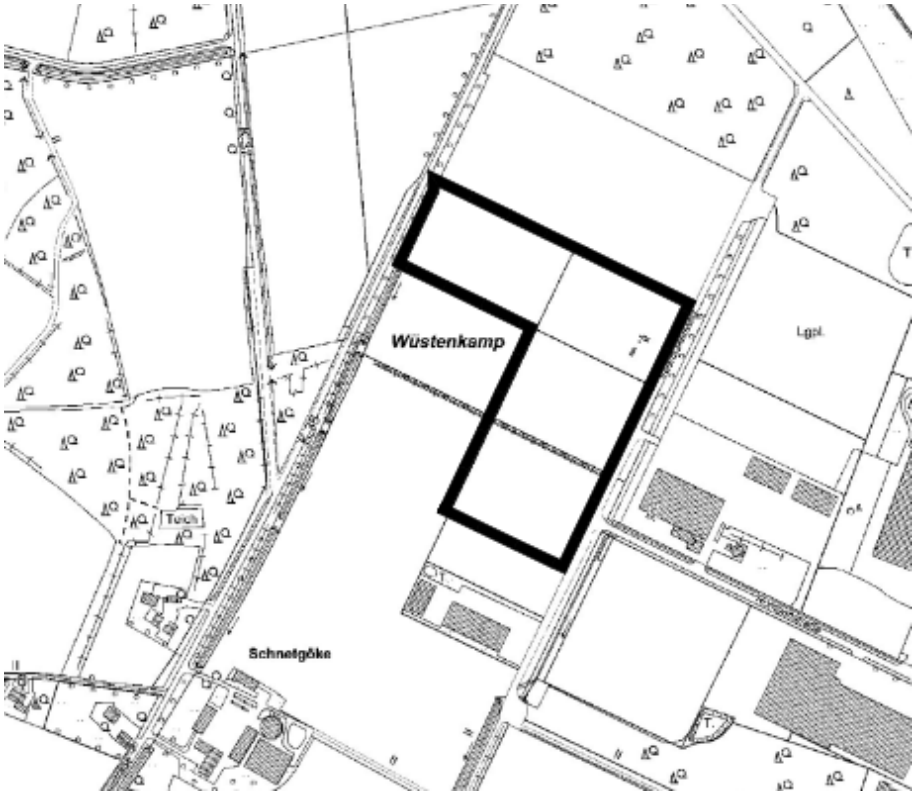

Inhaltsverzeichnis

1	**Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**	**4**
1.1	Aufstellungsbeschluss und Planverfahren	4
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4
1.3	Derzeitige Situation	4
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2	**Städtebauliche Konzeption**	**6**
3	**Festsetzungen zur baulichen Nutzung**	**7**
3.1	Art der baulichen Nutzung	7
3.2	Maß der baulichen Nutzung	8
3.2.1	Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl	8
3.2.2	Baukörperhöhen und Geschossigkeit	9
3.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	9
4	**Erschließung**	**10**
4.1	Anbindung an das Straßennetz	10
4.2	Ruhender Verkehr	10
4.3	Rad- und Fußwegenetz	10
4.4	Öffentlicher Personennahverkehr	10
5	**Natur und Landschaft / Freiraum**	**10**
5.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	10
5.2	Eingriffsregelung	11
5.3	Biotop- und Artenschutz	12
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	18
5.5	Forstliche Belange	18
5.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	18
5.7	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	19
6	**Ver- und Entsorgung**	**19**
7	**Altlasten und Kampfmittelvorkommen**	**20**
8	**Immissionsschutz**	**20**
9	**Denkmalschutz**	**21**
10	**Flächenbilanz**	**21**
11	**Umweltbericht**	**21**
11.1	Einleitung	21
11.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	23
11.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	31

11.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 32
11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 32
11.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich 33
11.7 Zusätzliche Angaben 33
11.8 Zusammenfassung 33
11.9 Literaturverzeichnis 35

Anhang

– Artenschutzprotokolle
– Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung
– Abstandsliste

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und Planverfahren

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am __.__.____ beschlossen, den Bebauungsplan BP Nr. 53 „Industriegebiet II“ - 4. Erweiterung nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB aufzustellen, um ein ergänzendes Angebot an Gewerbeflächen zu schaffen.
Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- Ein Gewerbebetrieb im Osten,
- den Uffelner Weg und landwirtschaftliche Nutzflächen im Norden
- landwirtschaftlichen Nutzflächen im Westen und
- den Veerbiäkenweg im Süden.

Das Plangebiet umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 4,7 ha derzeit maßgeblich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen sowie einen bestehender Betrieb eines Asphaltmischwerks.
Die Grenzen sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Die Stadt Hörstel hat in den letzten Jahren versucht, die Nachfrage nach Gewerbeflächen innerhalb des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets gemeinsam mit der Stadt Ibbenbüren nordöstlich der Ortslage Hörstel zu decken. Trotz der bisherigen Bemühungen besteht weiterhin eine erhebliche Nachfrage nach Gewerbegrundstücken innerhalb des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes, nicht zuletzt aufgrund der optimalen Verkehrsanbindung und der hohen Entfernung angrenzender Wohnbebauung. Der Bedarf liegt daher vorrangig im Bereich der produzierenden und verarbeitenden Betriebe, die auf jene Standortfaktoren angewiesen sind.
Da kommunale Flächenreserven oder Flächen für die Innenentwicklung derzeit nicht vorhanden sind, und zwei bestehende Betriebe im westlichen Bereich des Industriegebiets eine Erweiterung ihrer Betriebsanlagen anstreben, wird die vorliegende Bauleitplanung erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbebetrieben zu schaffen. Parallel dazu werden im Rahmen der 71. Änderung des Flächennutzungsplans die übergeordneten Voraussetzungen für die Entwicklung von Gewerbeflächen im nördlichen Gemeindegebiet geschaffen.
Um Hörstel als attraktiven Gewerbestandort zu sichern und weiterzuentwickeln, hat die Stadt Hörstel beschlossen, mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung zwei ansässiger Betriebe sowie für eine Entwicklung weiterer Industrieflächen im interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet mit Ibbenbüren zu schaffen.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet wird derzeit zum Teil landwirtschaftlich als Acker

genutzt. Im Nordosten des Plangebiets befindet sich ein Asphaltmischwerk. Weiter nordwestlich verläuft der Uffelner Weg mit begleitenden Gehölzstrukturen, der das Plangebiet begrenzt. Im Süden schließt sich ein Maschinenbauunternehmen an. Östlich grenzt das Plangebiet an die bestehenden Industrie- und Gewerbebetriebe entlang des Veerbiäkenweg und der Röntgenstraße.
Mittig durch das Plangebiet verläuft eine Gehölzstruktur (Wallhecke). Für eine detailliertere Beschreibung der Biotopstrukturen wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht verwiesen.
Der nördliche Teil des Plangebiets wird derzeit durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 53 „Industriegebiet II“ – 3. Erweiterung erfasst. Dieser setzt für das Flurstück 180, Flur 9, Gemarkung Hörstel bereits ein Industriegebiet fest.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- Landes- und Regionalplanung

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen den im wirksamen Regionalplan Münsterland als „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) und als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche” dargestellten Flächen. Im Entwurf zur Änderung des Regionalplans Münsterland ist der Änderungsbereich als „Potenzialfläche für gewerblich und industrielle Nutzungen (GIB-P)” dargestellt.
Gemäß Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplanes (LEP) hat sich die Siedlungsentwicklung regelmäßig innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche zu vollziehen. Ausnahmsweise können aber auch unmittelbar an den Siedlungsraum anschließende Flächen überplant werden, wenn die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht. Da im vorliegenden Fall keine deutlich erkennbare Grenze des Siedlungsbereichs vorliegt, ist die Planung mit Ziel 2-3 LEP vereinbar.
Die vorliegende Planung dient aufgrund der unmittelbar an bestehende Gewerbestrukturen anknüpfenden Lage sowie der Erweiterung bestehender Betriebe der Vermeidung der Zerschneidung des Freiraums durch die Arrondierung des Siedlungsbestandes gemäß Grundsatz 7.1-3 LEP NRW sowie der kompakten Siedlungsgestaltung gemäß Grundsatz 6.1-5 LEP NRW.
Die Bauleitplanung ist somit mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar.

- Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Hörstel stellt einen Teil des Plangebiets sowie die westlich angrenzenden Bereiche als „Flächen für die Landwirtschaft” dar. Die östlichen Bereiche werden als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Derzeit wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 71. Änderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „gewerbliche Baufläche“ geändert.

- Bebauungsplan

Der nordöstliche Teilbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 53 „Industriegebiet II – 3. Erweiterung“, der ein Industriegebiet festgesetzt und das bestehende Asphaltmischwerk planungsrechtlich sichert.

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, hat der Bund 2021 als Ergänzung zum Fachrecht den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) beschlossen.
Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft und bestätigt. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.
Das Plangebiet und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Hörstel (Stand Dezember 2021), der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.
Der Änderungsbereich und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Hörstel (Stand Dezember 2021), der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.
Gemäß Hinweiskarte für Starkregengefahren des Landes NRW werden für den Änderungsbereich im Falle eines seltenen Starkregenereignisses (HQ100) Fließgeschwindigkeiten von 0.2 – 0.5 m/s und Wasserhöhen von 0.1 – 0.5 m prognostiziert. Für extreme Ereignisse (hN = 90 mm/h) werden Fließgeschwindigkeiten von 0.2 – 0.5 m/s und Wasserhöhen von 0.1 – 0.5 m angegeben.
Demnach wurde den Zielen I.1.1 und I.2.2 des neuen Bundesraumordnungsprogramms für den Hochwasserschutz (BRPH) insoweit Rechnung getragen, als dass die Risiken von Hochwassern und Starkregenereignissen im Rahmen der Bauleitplanung geprüft wurden.

2 Städtebauliche Konzeption

Das städtebauliche Konzept sieht eine Erschließung von Süden über den Veerbiäkenweg vor, über den die bereits vorhandenen Industrie- und Gewerbebetriebe ebenfalls erschlossen werden.
Um den Immissionsschutz der benachbarten Wohnnutzungen zu gewährleisten, werden die Bauflächen im Industriegebiet auf Grundlage der sog. Abstandsliste 2007 des Abstandserlass NRW* gegliedert.

* Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

Darüber hinaus wird der Ausschluss von Anlagen und Betrieben festgesetzt, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, da von diesen Anlagen und Betrieben besondere Gefahren in Bezug auf sog. „Störfälle” (schwere Unfälle) ausgehen.
Um die Flächen innerhalb des Plangebietes für produzierendes Gewerbe, Handwerk und unternehmensbezogene Dienstleistungen vorzuhalten, werden die gem. § 9 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Plangebiet ausgeschlossen.
Im Übergang zum angrenzenden Landschaftsraum soll eine Eingrünung der Bauflächen erfolgen.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Bauflächen im Plangebiet werden als „Industriegebiet“ gem. § 9 BauNVO festgesetzt.

- Gliederung nach Abstandserlass

Die festgesetzten Bauflächen werden in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Nutzungsarten gegliedert und eingeschränkt. Grundlage für diese Festsetzung ist der so genannte Abstandserlass NRW*.

* s.o.

Bezugspunkt für die Ermittlung der Abstände sind die südlich und westlich des Plangebietes bestehenden Wohnnutzungen im Außenbereich, für die der Schutzanspruch eines Mischgebietes anzusetzen ist. Die Abstandsliste des Abstandserlass 2007 ist als Anlage der Begründung beigefügt. Im Plangebiet werden folgende Zonen gebildet:

Die als Industriegebiet festgesetzten Flächen weisen einen Abstand von weniger als 500 m zu den südwestlich im Außenbereich befindlichen Wohnnutzungen auf.
Unzulässig sind daher Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I - IV (lfd. Nr. 1 - 80 der Abstandsliste in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2007, Ministerialblatt NRW 2007, 659).
Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV (Nr. 37 – 80) sowie Betriebe und Anlagen, die nicht in der Abstandsliste aufgeführt sind und ein vergleichbares Emissionsverhalten besitzen, sofern die Sicherstellung des Immissionsschutzes an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen gutachterlich nachgewiesen wird.
Darüber hinaus können ausnahmsweise die in der Abstandsklasse III mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten (lfd. Nr. 27, 28 und 36) zugelassen werden, wenn im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, dass der Immissionsschutz gesichert ist.

- Schutz vor Auswirkungen „schwerer Unfälle” gem. § 50 BImSchG

Im Hinblick auf die Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des § 50 BImSchG auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, werden im Bebauungsplan Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen.

- Ausschluss sonstiger Nutzungen

Um eine Beeinträchtigung der zentralen Versorgungsbereiche in Hörstel zu vermeiden, werden Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gem. der Hörsteler Sortimentsliste im Plangebiet ausgeschlossen.
Ausnahmsweise zugelassen werden können Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben sowie produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben zugelassen werden, wenn sie keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche hervorrufen sowie eine unmittelbare räumliche und sachliche Zuordnung zum Hauptbetrieb besteht. Zudem muss eine flächen- und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb gegeben sein.
Vergnügungsstätten werden innerhalb des Industriegebietes ausgeschlossen, um das Plangebiet für produzierende Betriebe vorzuhalten und möglichen negativen Auswirkungen auf das Bodenpreisniveau, die mit der Ansiedlung dieser Nutzungen verbunden sein können, zu vermeiden.

- Ausnahmsweise zulässige Nutzungen gem. § 9 (3) BauNVO

Um die Bauflächen im Plangebiet für produzierende Betriebe vorzuhalten, werden die gem. § 9 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter; Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) im Plangebiet ausgeschlossen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl

Innerhalb des Plangebietes wird die Grundflächenzahl (GRZ) entsprechend der Orientierungswerte für Obergrenzen gem. § 17 BauNVO mit 0,8 festgesetzt, um im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund

und Boden eine möglichst hohe Ausnutzung der festgesetzten Bauflächen zu ermöglichen.
Entsprechend den Orientierungswerten für Obergrenzen der Baunutzungsverordnung werden darüber hinauus die Geschossflächenzahl (GFZ) mit 2,4 und die zulässige Baumassenzahl (BMZ) mit 10,0 festgesetzt.

3.2.2 Baukörperhöhen und Geschossigkeit

Aufgrund der stark schwankenden Geschosshöhen bei gewerblichen Bauten wird auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan verzichtet. Anstelle dessen wird mit der Festsetzung der maximalen Baukörperhöhen eine eindeutig definierte Obergrenze für die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen festgesetzt. Die Festsetzungen zu den Baukörperhöhen sind das Ergebnis der Abwägung zwischen einer möglichst wirtschaftlichen und flächensparenden Grundstücksnutzung und den Erfordernissen zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes.
Die Höhe baulicher Anlagen wird im Sinne der Eindeutigkeit in Meter über NHN (normal Höhe Null) festgesetzt. Für das Plangebiet wird im südlichen Teil eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 64,0 m über NHN festgesetzt. Bezogen auf die Erschließungsstraßen entspricht dies einer Höhe von ca. 16,0 m. Im nordwestlichen Erweiterungsbereich wird aufgrund der dort verlaufenden Richtfunktrasse eine maximale Höhe von 80,0 m ü. NHN festgesetzt. Bezogen auf die Erschließungsstraßen entspricht dies einer Höhe von ca. 32,0 m.
Für den nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes wird im Sinne des Bestandsschutzes entsprechend der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 53 „Industriegebiet II“ – 3. Erweiterung weiterhin auf eine Höhenfestsetzung verzichtet.
Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 2,5 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

3.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen werden mit Baugrenzen großzügig eingefasst, wodurch eine hohe Flexibilität in der Grundstücksausnutzung gegeben ist. Die Baugrenzen halten zu den Straßenverkehrsflächen einen Abstand von 5,0 m ein. Zu den linearen Gehölzstrukturen wird ein Abstand von 3,0 m festgesetzt.
Um eine möglichst große Flexibilität hinsichtlich der Errichtung von Betriebshallen und sonstigen Produktionsstätten im Plangebiet zu eröffnen, wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, in der in einer

grundsätzlich offenen Bauweise im Plangebiet gem. § 22 BauNVO auch Baukörper von über 50 m Länge zulässig sind.

4 Erschließung

4.1 Anbindung an das Straßennetz

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt über eine Anbindung an den Veerbiäkenweg aus Richtung Südosten. Die Anbindung an das übergeordnete Straßennetz erfolgt leistungsfähig über die Ibbenbürener Straße (L 501), über die das gesamte Interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet erschlossen ist.
Das bestehende Straßennetz ist für die Abwicklung des heutigen Verkehrsaufkommens ausreichend dimensioniert, auch ist zu erwarten, dass das künftig zu erwartende Verkehrsaufkommen auch nach Realisierung der Betriebserweiterungen im bestehenden Straßennetz leistungsfähig abgewickelt werden kann.

4.2 Ruhender Verkehr

Die für die geplanten gewerblichen Nutzungen erforderlichen privaten Stellplätze sind innerhalb des Plangebietes auf den jeweiligen privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

4.3 Rad- und Fußwegenetz

Das Plangebiet ist über die entlang des Veerbiäkenwegs und entlang der Röntgenstraße straßenbegleitend verlaufenden Rad- und Fußwege für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer erschlossen.

4.4 Öffentlicher Personennahverkehr

Über die auf der Ibbenbürener Straße verkehrende Buslinie 192 ist das Plangebiet an das Netz des ÖPNV angebunden. Die nächstgelegene Haltestelle „Schultenort” befindet sich in einer Entfernung von ca. 1 km.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Aufgrund der geplanten industriellen Nutzung ist im Plangebiet zwangsläufig von einer hohen Flächenversiegelung auszugehen. Als wesentliche Maßnahme zur Grüngestaltung ist eine Eingrünung des Plangebietes in Richtung Westen und Süden vorgesehen.
In nordwestlicher Richtung wird begleitend zu dem dort verlaufenden Gewässer Nr. 1714 eine Fläche zur Anpflanzung gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt. Die gem. zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzenden Flächen sind gem. Pflanzliste mit heimischen, standortgerechten Gehölzen flächendeckend zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzung mit gleichartigen Gehölzen zu

ersetzen.
In südlicher Richtung wird auf die Festsetzung einer Eingrünung verzichtet, da dort perspektivisch eine Fortsetzung der gewerblichen Entwicklung vorgesehen ist.
Je 4 angefangene PKW-Stellplätze ist zur Durchgrünung des Plangebietes außerhalb der Flächen zur Anpflanzung ein heimischer, standortgerechter Laubbaum I. Ordnung gem. Pflanzliste zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzung zu ersetzen.
Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze:

Bäume I. Ordnung – H, 3xv, StU 16/18
- Acer platanoides (Spitzahorn)
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Fagus sylvatica (Rotbuche)
- Quercur robur (Stieleiche)
- Tilia cordata (Winterlinde)

Sträucher – vStr, Tr-5
- Corylus avellana (Hasel)
- Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
- Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
- Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
- Prunus spinosa (Schlehdorn)
- Rubus fruticosus (Brombeere)
- Rubus idaeus (Himbeere)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

5.2 Eingriffsregelung

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auszugleichen ist. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der erfolgten Bestandserfassung im Mai 2022 sowie den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 53 „Industriegebiet II“ – 3. Erweiterung (s. Anhang).
Mit Umsetzung des Planvorhabens ist ein Biotopwertdefizit von rund 58.270 Biotopwertpunkten verbunden. Ausgleichsmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen, zu pflegen und rechtlich zu sichern.
Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.

5.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW* ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.
Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im Mai 2022 zur Potenzial-Abschätzung eine Bestandserfassung. Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.
Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Prüfung nicht vertiefend betrachtet.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

- **Bestandsbeschreibung**

Das ca. 4,7 ha große Plangebiet liegt ca. 1 km nordöstlich der Stadt Hörstel im Industrie- und Gewerbegebiet Hörstel. Im Nordosten des Plangebiets befindet sich ein Asphaltmischwerk.
Die Fläche stellt sich derzeit überwiegend als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar. Im südlichen Bereich befindet sich ein schmales (< 5 m) und zum Teil lückiges Feldgehölz aus standortheimischen Gehölzen (Stieleiche, Esche, Birke, Hasel). Das Feldgehölz liegt darüber hinaus westlich des Plangebietes.
Im Westen grenzen weitere Ackerflächen sowie eine Mischwaldfläche an. Eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche grenzt im Norden an das Plangebiet.
In südlicher Richtung liegt der Standort einer Schlosserei und eines Machinenbaubetriebes. Östlich verläuft der Veerbiäkenweg, an denen weitere Betriebsstandorte (Entsorgungsunternehmen, Kunststoffhersteller) und eine Ackerfläche anschließen. Das Plangebiet ist aufgrund der derzeit intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der gewerblichen und industriellen Nutzung im direkten Umfeld bereits deutlich anthropogen geprägt. Es bestehen Geräuschstörungen durch den hoch frequentierten LKW-Verkehr am Veerbiäkenweg. Es ist daher insgesamt von einer untergeordneten Lebensraumfunktion auszugehen.

- **Wirkfaktoren**

Im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Industriegebiet II“ – 4. Erweiterung wird die Fläche des Plangebietes, die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, überplant. Darüber hinaus wird der Teil des schmalen Feldgehölz, der im Plangebiet liegt, entfernt.

- **Potenzielles Artinventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW (LANUV) können im Bereich des Plangebietes bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 3611, Quadrant 4) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen (Feldgehölz, Acker, Ackerbrache) 42 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1); dazu gehören 8 Fledermaus-, 28 Vogel-, 5 Amphibienarten und ein Reptil.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 3611, Stand: Mai 2022. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden. R/W = Rast/ Wintervorkommen. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potenzielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potenzial-Analyse: Fachgutachterliche Einschätzung der tatsächlichen Nutzung des Plangebietes unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes.

Art		Status	Erhaltungszustand	Erhaltungszustand in	Potenzial-	KlGehoel	Aeck
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (KON)	NRW (ATL)	Analyse		
Säugetiere							
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	N	G	U-	-	Na	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	N	U+	U+	-	FoRu, Na	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	N	G	G	-	Na	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	N	G	G	Na	Na	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	N	G	G	-	Na	
Nyctalus noctula	Abendsegler	N	G	G	Na	Na	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	G	Na	Na	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	N	G	G	-	FoRu, Na	
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	B	G	U	-	(FoRu), Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	B	G	G	Na	(FoRu), Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	B	U-	U-	FoRu		FoRu!
Anthus trivialis	Baumpieper	B	U-	U-	-	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	B	U	U	Na	Na	
Athene noctua	Steinkauz	B	S	U	-	(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	G	Na	(FoRu)	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	U	U	Na, FoRu	FoRu	Na
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	B	S	S	-		(FoRu)
Corvus frugilegus	Saatkrähe	B	G	G	Na	(FoRu)	Na
Coturnix coturnix	Wachtel	B	U	U	-		FoRu!
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	U-	-	Na	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	U	Na		Na
Dryobates minor	Kleinspecht	B	G	U	-	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	B	G	G	-	(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	G	Na	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U-	U	Na	(Na)	Na
Numenius arquata	Grofler Brachvogel	B		U	-		(FoRu)
Passer montanus	Feldsperling	B	U	U	Na	(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	S	-		FoRu!
Pernis apivorus	Wespenbussard	B	U	S	Na	Na	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U	U	-	FoRu	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	B	U	U	-	(FoRu)	
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	S	-	FoRu	Na
Strix aluco	Waldkauz	B	G	G	Na	Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	B	U	U	-		Na
Tyto alba	Schleiereule	B	G	G	Na	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	B, R/W	S	S	FoRu		FoRu!
Amphibien							
Bufo calamita	Kreuzkröte	N	U	U	-		(Ru)
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	N	S	S	-		Ru
Rana arvalis	Moorfrosch	N	G	G	-	Ru	
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	N	unbek.	unbek.	-	(Ru)	
Triturus cristatus	Kammmolch	N	G	G	-	(Ru)	
Reptilien							
Lacerta agilis	Zauneidechse	N	G	G	-	(FoRu)	(FoRu)

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gemäß Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld (< 500 m) nicht vor.
Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkte Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab. 1), weil die spezifischen Lebensraumansprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

- **Auswirkungsprognose**

Unter Berücksichtigung der im Plangebiet erfassten Habitatstrukturen und -ausstattungen, welche als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. essenzielle Nahrungshabitate geeignet wären, kann das potenziell vorkommende Artinventar eingeschränkt werden. Die spezifischen Lebensraumansprüche der betrachteten Arten werden nicht erfüllt (vgl. Tab. 1). Darüber hinaus sind bei potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern beispielsweise die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet ist.
Aufgrund der vorhandenen Ackerfläche sowie den Gehölzstrukturen können Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
In Anbetracht der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und angrenzenden gewerblichen und industriellen Nutzung sowie der Verkehrssituation ist das Plangebiet jedoch bereits anthropogen vorbelastet.

Fledermausarten:
Gemäß erfolgter Messtischblattabfrage ist ein potenzielles Vorkommen von Fledermausarten (hier: Kleine Bartfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus) nicht auszuschließen.
In dieser Hinsicht kann das Plangebiet aufgrund der linienhaften Gehölzstrukturen sowie der Ackerflächen ein Nahrungshabitat darstellen. Aufgrund der angrenzenden Störfaktoren (Industrie- und Gewerbenutzung, hoch frequentierter LKW-Verkehr) ist jedoch eine Nutzung des

Plangebietes im Sinne einer essenziellen, artenschutzrechtlich relevanten Funktion nicht zu prognostizieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass die angrenzenden Lebensräume und Habitatstrukturen (Kleingehölze, Waldflächen, Acker, Grünlandkomplexe) insgesamt eine deutlich höhere Eignung als Nahrungs- und Jagdhabitat ausweisen. Es stehen im räumlichen Zusammenhang nachweislich gleich bzw. höherwertige Jagdhabitate zur Verfügung.
Baumhöhlen in den Gehölzen im Plangebiet, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eignen, sind im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt worden. Darüber hinaus liegen weitere potenzielle Quartiersmöglichkeiten im direkten Umfeld. Die gesetzlich geforderte ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt mit Sicherheit erhalten. Zum Schutz lichtempfindlicher Fledermausarten wird jedoch auf die Verwendung von fledermausfreundlichen Leuchtmitteln verwiesen (s. Maßnahmen).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden mit Umsetzung des Planvorhabens - unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen - gegenüber Fledermausarten nicht vorbereitet.

Vogelarten:

Gemäß erfolgter Messtischblattabfrage wird deutlich, dass das Plangebiet für planungsrelevante Vogelarten einen potenziellen Lebensraum bieten kann.
Für Taggreife (hier: Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Wespenbussard) kann das Plangebiet ein Nahrungshabitat darstellen. Die genannten Arten können zunehmend in Siedlungsnähe angetroffen werden. Erbeutet werden Kleinvögel (Sperber), Kleinsäuger (Mäusebussard, Turmfalke) sowie Insekten (Wespenbussard).
Von einer essenziellen Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat ist jedoch aufgrund der gegebenen anthropogenen Störfaktoren nicht auszugehen. Darüber hinaus befinden sich geeignete Ausweichmöglichkeiten (Ackerflächen, Waldflächen, Feldgehölze) im direkten Umfeld. Geeignete Horststandorte als Fortpflanzungsstätten der Arten wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht erfasst.

Für Nachtgreife (hier: Waldohreule, Waldkauz, Schleiereule) kann das Plangebiet in gleichem Maße ein Nahrungshabitat darstellen. Die Eulenarten jagen u.a. auf offenen Flächen und erbeuten als Hauptbeute Kleinsäuger. Eine essenzielle Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat ist jedoch aufgrund der anthropogenen Störfaktoren und umliegenden Ausweichmöglichkeiten mit gleich bzw. höherwertigen Biotopstrukturen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten liegen nicht vor.

Eine Nutzung des Plangebietes durch Offenlandarten (hier: Feldlerche, Kiebitz) ist potenziell möglich. Aufgrund der spezifischen Lebensraumsprüche ist eine Nutzung jedoch mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.
Die Feldlerche ist ein Vogel der offenen Feldflur und besiedelt strukturiertes Ackerland oder extensiv genutzte Grünländer. Aufgrund der hohen Vegetationsdichte im Plangebiet (mit Wintergetreide bestellte Ackerfläche) stellt dieses kein geeignetes Habitat für die Feldlerche dar.
Kiebitze brüten verstärkt auf Ackerflächen oder Wiesen mit kurzen Vegetationsstrukturen. Sie gelten als Kulissenflüchter und bevorzugen offene, baumarme und wenig strukturierte Flächen. Das Plangebiet ist jedoch aufgrund der angrenzenden Gehölzstrukturen sowie den Betriebsstandorten im Umfeld in dieser Hinsicht vorbelastet. Die Strukturen liegen weniger als 100 m von einem potenziellen Neststandort im Plangebiet entfernt. Das Plangebiet stellt daher keinen geeigneten Lebensraum der Art dar.
Im Rahmen der Ortsbegehung gab es zudem keine Hinweise auf ein Vorkommen der Arten im Plangebiet.

Für den Feldsperling und die Saatkrähe kann das Plangebiet ein Nahrungshabitat darstellen. Die Arten bevorzugen halboffene Agrarlandschaften mit Feldgehölzen und ernähren sich u.a. von Sämereien. Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat, dessen Verlust unter das Verbot des § 44 (1) BNatSchG fallen würde, ist jedoch aufgrund der anthropogenen Störfaktoren und geeigneten Ausweichmöglichkeiten im Umfeld, nicht ersichtlich. Geeignete Nistmöglichkeiten sind im Rahmen der Ortsbegehung nicht erfasst worden.

Das Plangebiet kann einen Lebensraum für den Bluthänfling darstellen. Die Art gilt als typische Vogelart ländlicher Gebiete und bevorzugt Offenland mit Hecken, Sträuchern und einer samentragenden Krautschicht. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ist daher eine Bauzeitenregelung (s. Maßnahme) die Entfernung von Gehölzen betreffend zu beachten. Mit Umsetzung des Planvorhabens wird ein Teil des Feldgehölzes im Geltungsbereich entfernt. Im unmittelbaren Umfeld befinden sich weitere potenzielle Bruthabitate der Art. Die gesetzlich geforderte ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang mit Sicherheit erhalten. Eine erhebliche Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Funktion des Plangebietes als Nahrungshabitat für Rauch- und Mehlschwalben kann angenommen werden. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden entlang des Veerbiäkenweges mehrere

Mehlschwalben im Flug erfasst. Die Schwalbenarten gehen u.a. auf offenen Agrarflächen auf Nahrungssuche.
Lehmnester der Arten sind im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt worden.
Eine essenzielle Nutzung sowie eine tatbestandsgemäße Verschlechterung der Nahrungssituation ist jedoch aufgrund der bereits starken anthropogenen Störfaktoren und umliegenden geeigneten Ausweichmöglichkeiten mit gleich bzw. höherwertigen Biotopstrukturen auszuschließen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden mit Umsetzung des Planvorhabens gegenüber planungsrelevanten Vogelarten nicht vorbereitet.

Das Plangebiet und dessen Umfeld kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „europäische Vogelarten“ darstellen. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden folgende Zufallsbeobachtungen im Plangebiet erfasst: Fasanenhahn, Grasmücke, Ringeltaube. Im Zuge der Entfernung des Feldgehölzes ist daher eine Bauzeitenregelung die Entfernung der Gehölze betreffend (s. Maßnahmen) einzuhalten.

Amphibien und Reptilien:

Eine Lebensraumfunktion für die im Messtischblatt genannten Arten (Kreuzkröte, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch, Zauneidechse) ist nicht anzunehmen. Es liegen keine geeigneten Biotopstrukturen (Gewässer, Moore, Trockenmauern, Bahndämme etc.) vor.

- **Maßnahmen**

Im Zuge der Entfernung von Gehölzen im Rahmen des Planvorhabens, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend einzuhalten. In Anlehnung an § 39 BNatSchG sind Gehölze ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10. bis 28./ 29.02. eines jeden Jahres zu entfernen. Sofern eine Beseitigung von Gehölzen mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 cm erfolgt, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt mitzuteilen.
Es wird empfohlen, für die Außenbeleuchtung nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % zu verwenden (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 3000 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung ist

möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände und Freiflächen sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.4 Wasserwirtschaftliche Belange

Am nordwestlichen Rand des Plangebietes (entlang des Uffelner Weges) verläuft das Gewässer Nr. 1714 des Unterhaltungsverbandes „Hörsteler Aa“. Entlang des Gewässers wird ein 3 m breiter Gewässerrandstreifen als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ festzusetzen.
Im Sinne des § 97 Landeswassergesetz wird gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB festgesetzt, dass, dass innerhalb der festgesetzten „Fläche für die Wasserwirtschaft baulichen Anlagen jeglicher Art (insbesondere auch Zaunanlagen, Pflasterungen, etc.) unzulässig sind und dieser somit vollständig von baulichen Anlagen freigehalten wird.

5.5 Forstliche Belange

Nach Angabe des Landesbetriebes Wald und Holz NRW verlaufen innerhalb des Plangebietes entlang der östlichen, z. T. nördlichen und im zentral südlichen Bereich Wallhecken. Mit der vorliegenden Planung sind durch die beabsichtigte Entfernung daher forstliche Belange betroffen. Für die Wallhecken sind Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1: 2 durchzuführen.
Die tatsächliche Betroffenheit von Wallhecken wurde zwischen der Stadt Hörstel und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ermittelt. Hiernach ist ein forstrechtlicher Ausgleich für zwei betroffene Wallhecken erforderlich. Der forstrechtliche Ausgleich für die Inanspruchnahme der beiden Wallhecken erfolgt in der Gemarkung Hörstel, Flur 31, Flurstück 41. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW erfolgt die Aufforstung mit standortgerechten, klimastabilen Forstpflanzen (vgl. Anhang).

5.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich im unmittelbaren Anschluss zu bereits verkehrlich und infrastrukturell erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiets. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Durch die Lage am bestehenden Siedlungsrand werden die mit der Nutzung des Industriegebietes verbundenen Verkehrsbewegungen so weit als möglich reduziert.

Bei Durchführung des Planvorhabens werden keine Strukturen beansprucht, die eine maßgebliche Funktion im Sinne des (globalen) Klimaschutzes (z.B. Wälder, bedeutende Gehölzstrukturen) übernehmen. Etwaige negative Auswirkungen durch die zukünftigen Versiegelungen können im Rahmen des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs - welcher i.d.R. mit Extensivierungsmaßnahmen verbunden ist, die wiederum auch positive klimatische Auswirkungen aufweisen - abgemildert werden.
Die neuen Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetz (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt. Gemäß Bauordnung NRW sind zudem die geeigneten Dachflächen der Gebäude mit Photovoltaikanlagen zu nutzen.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem geplanten Vorhaben weder Folgen des globalen Klimawandels erheblich verstärkt werden, noch sind Klimaschutzbelange unverhältnismäßig negativ betroffen.

5.7 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In vorliegendem Fall wird die Inanspruchnahme / Umwandlung landwirtschaftlicher Fläche in die Abwägung mit den Belangen der Bedarfsdeckung der Bevölkerung mit ausreichend Gewerbeflächen eingestellt.
Im Stadtgebiet stehen kurzfristig verfügbare Gewerbeflächen nicht mehr zur Verfügung, ebenso sind die bestehenden Betriebserweiterungen an den vorliegenden Standort gebunden. Der Bedarf an Gewerbeflächen kann auch durch Maßnahmen der Innenentwicklung derzeit nicht gedeckt werden.
Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Deckung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen ist mangels alternativer Flächen daher unvermeidlich
Zusammenfassend ist für die Stadt Hörstel die Bereitstellung kurzfristiger Nutzungs- und Erweiterungsmöglichkeiten im gewerblichen Bereich ein wesentliches, stadtplanerisches Entwicklungsziel und somit vorrangig gegenüber der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen einzustufen.
Es wird geprüft, ob die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (teilweise) ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen umgesetzt werden können.

6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung mit Trinkwasser, Strom und Gas wird für das Plangebiet durch den Ausbau der vorhandenen Netze sichergestellt.
Im Nordwesten des Plangebietes quert eine Richtfunktrasse der Dt. Telekom das Plangebiet in einer Höhe von ca. 34 m über Grund.

Die Richtfunktrasse wird im Rahmen der Höhenfestsetzungen entsprechend berücksichtigt.
Grundsätzlich erfolgt die geplante Löschwasserversorgung auf der Grundlage der nachgelagerten Detailplanung. Hierbei wird untersucht, ob die vorhandenen Löschwasserbrunnen ausreichen oder ergänzt werden müssen.
Grundsätzlich erfolgt die geplante Abwasserbeseitigung auf der Grundlage der nachgelagerten wasserwirtschaftlichen Planungs- und Genehmigungsebenen im Trennverfahren.
Die vorhandene Schmutzwasserkanalisation im Veerbiäkenweg sowie die weiterführenden Entwässerungsanlagen einschl. der Kläranlage Hörstel sind hierfür ausreichend dimensioniert.
Die vorhandene Regenwasserkanalisation im Veerbiäkenweg sowie die weiterführenden Entwässerungsanlagen sind dagegen für die Flächen westlich des Veerbiäkenweges nicht ausgelegt worden. Bedingt dadurch, dass nicht alle Flächen östlich des Veerbiäkenweges bislang bebaut wurden und auch nicht alle bebauten Flächen westlich und östlich des Veerbiäkenweges angeschlossen sind (Versickerung), ergibt sich derzeit noch eine nutzbare Reserve im Regenwassersystem.
Die Mängel am Regenwasserklärbecken sind bekannt und eine entsprechende Sanierungsplanung wird derzeit erarbeitet. Letztendlich handelt es sich hier jedoch um eine Optimierungsmaßnahme für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung des Beckens. Nach Abschluss dieser Planung wird eine neue Einleitungserlaubnis beantragt.

7 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Für das Plangebiet sind keine Altlasten bekannt. Auch vor dem Hintergrund der bisherigen Nutzung liegen keine Informationen über Altlasten oder Bodenverunreinigungen im Plangebiet vor.
Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet ist nicht bekannt, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden.
Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Stadt Hörstel zu verständigen.

8 Immissionsschutz

Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, werden die Bauflächen im Plangebiet anhand der Abstandsliste des Abstandserlass NRW von 2007 gegliedert und eingeschränkt. Bezugspunkt für die Ermittlung der Abstände sind westlich und südlich des Plangebietes in einem Abstand von über 300 m bestehenden Wohnnutzungen im Außenbereich, für die der Immissionsschutzanspruch vergleichbar eines Mischgebietes anzusetzen ist.

9 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Bodendenkmale oder sonstige Denkmale.
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG).
Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

10 Flächenbilanz

Gesamtfläche	4,73 ha	–	100 %
davon:			
– Industriegebiet	4,73 ha	–	100 %

11 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.
Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.
Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

11.1 Einleitung

- Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am _._._ den Beschluss zur 4. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Industriegebiet II“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche

Erweiterung zweier ansässiger Betriebe sowie der Entwicklung weiterer Industrieflächen zu schaffen.
Das ca. 4,7 ha große Plangebiet liegt ca. 1 km nordöstlich der Stadt Hörstel im Industrie- und Gewerbegebiet Hörstel. Im Nordosten des Plangebiets befindet sich ein Asphaltmischwerk.
Die Fläche stellt sich überwiegend derzeit als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar. Im südlichen Bereich befindet sich ein schmales (< 5 m) und zum Teil lückiges, lineares Gehölz (Wallhecke) aus standortheimischen Gehölzen (Stieleiche, Esche, Birke). Der Gehölzstreifen setzt sich unmittelbar westlich des Plangebietes fort.
Im Westen grenzen weitere Ackerflächen sowie ein Mischwald an. Eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche grenzt im Norden an das Plangebiet.
In südlicher Richtung liegt der Standort einer Schlosserei und eines Maschinenbaubetriebes. Östlich verläuft der Veerbiäkenweg, an denen weitere Betriebsstandorte (Entsorgungsunternehmen, Kunststoffhersteller) und eine Ackerfläche anschließen.

- Ziele des Umweltschutzes

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Heiliges Meer - Heupen“ (DE-3611-301) liegt in einer Entfernung von ca. 3,5 km nördlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigen Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden.
Darüber hinaus werden die, auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden, Vorgaben für das Plangebiet, je nach Planungsrelevanz, inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wurden berücksichtigt. Im Ergebnis ist ein Kompensationsbedarf erforderlich. Für die Betroffenheit von Wald i. S. des Forstgesetztes (Wallhecken) werden

Umweltschutzziele	
	Ersatzaufforstungen erforderlich. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Heiliges Meer - Heupen“ (DE-3611-301) liegt in einer Entfernung von ca. 3,5 km nördlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung sowie der beabsichtigen Planung können Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen einer Artenschutzprüfung geprüft und werden entsprechend berücksichtigt.
Boden, Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Dem Umweltschutzziel, eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1 Landesbodenschutzgesetz) wird insofern beachtet, als dass mit der vorliegenden Planung die betriebliche Erweiterung bereits ansässiger Betriebe erfolgt. Negative Auswirkungen unterliegen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Der vorliegende Bauleitplan trägt den entsprechenden Zielen insofern Rechnung, als dass keine Biotopverbundflächen überplant werden. Zusätzlich ist das Plangebiet aufgrund der umliegenden Bebauung bereits aus landschaftsästhetischen Aspekten vorbelastet.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz. Darüber hinaus erfolgt die Nutzung bestehender Infrastrukturen.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

11.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer,

Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.
Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	- Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und dient der Produktion von Nahrungsmitteln / Futtermitteln / regenerativen Energieträgern. - Im Nordosten des Plangebiets befindet sich der Betriebsstandort eines Asphaltmischwerks. Für diesen Bereich liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 53 „Industriegebiet II“ – 3. Erweiterung vor, der hier ein Industriegebiet festsetzt. - Innerhalb des Plangebietes verläuft ein linearer Gehölzstreifen (Wallhecke) aus standortgerechten Gehölzen (Stieleiche, Esche, Birke, Hasel). - Unmittelbar nördlich/ östlich grenzt der Betriebsstandort eines Asphaltmischwerkes an. - In östlicher und südlicher Richtung liegen weitere Betriebsstandorte (Schlosserei und Maschinenbau, Entsorgungsunternehmen, Kunststoffhersteller). - In westlicher und nördlicher Richtung liegen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. - Das weitere Umfeld ist durch die Lage im Außenbereich und der angrenzenden gewerblichen und industriellen Nutzung geprägt. - Wohnbebauung ist im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die nächste Wohnbebauung im Außenbereich weist einen Abstand von mehr als 300 m auf. - Es bestehen anthropogen bedingte Vorbelastungen insbesondere durch die gewerbliche und industrielle Nutzung im Umfeld sowie der damit einhergehende hoch frequentiere LKW-Verkehr. - Überregionale Erholungsfunktionen bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Mit der Umsetzung des Planvorhabens wird die Überbauung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie Gehölzstrukturen vorbereitet. - Mit Planumsetzung werden Flächen in Anspruch genommen, die der Nahrungsmittel-, Futtermittelproduktion und der Bereitstellung regenerativer Energieträger dienten. - Im Zuge einer nachfolgenden baulichen Entwicklung treten baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anlieger i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auf. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei aufgrund der temporären Arbeiten und der zu erwartenden gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten. - Insgesamt sind baubedingt keine voraussichtlich erheblichen Auswirkungen mit Planumsetzung zu erwarten.
Betriebsbedingte	- Durch die Planung wird eine betriebliche Erweiterung zweier Betriebe

Schutzgut Mensch	
Auswirkungen	(Asphaltmischwerk, Kunststoffherstellung) sowie die Schaffung weiterer Industrieflächen ermöglicht und es werden neue Arbeitsplätze geschaffen. - Um dem allgemeinen Grundsatz der Konfliktbewältigung Rechnung zu tragen, werden die Bauflächen im Plangebiet anhand der Abstandsliste des Abstandserlass NRW von 2007 gegliedert und eingeschränkt. - Erhebliche Auswirkungen auf die umliegenden Nutzungen (Gewerbe- und Industriegebiet) sind aufgrund der aktuellen Situation nicht zu prognostizieren. - Mit Umsetzung des Planvorhabens sind keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu prognostizieren.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	- Hinsichtlich der zu betrachtenden Biotoptypen ist das Plangebiet durch die derzeitige intensiv landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Der Boden ist nicht versiegelt. Im Bereich des bestehenden Asphaltmischwerkes ist der Boden versiegelt und die Fläche anthropogen geprägt. Grünstrukturen befinden sich nur geringfügig (Rasenflächen) am Betriebsstandort. - Es befindet sich eine lineare Heckenstruktur aus standortheimischen Gehölzen (Stieleiche, Esche, Birke) im Plangebiet. Nach Auskunft des Landesbetriebes Wald und Holz NRW handelt es sich hierbei um eine Wallhecke. Im Rahmen einer Ortsbegehung im Mai 2022 wurden keine offenkundigen Baumhöhlen festgestellt. - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch die Lage im Übergang vom Siedlungskörper (Gewerbe- und Industriegebiet) zur freien Landschaft geprägt. - Für die artenschutzrechtliche Bewertung wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I, s. Kap. Biotop- und Artenschutz) erstellt, in der die Auswirkungen der Planung i.S. des § 44 (1) BNatSchG auf planungsrelevante Arten untersucht wurden. - Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht. - Nördlich des Plangebietes liegt in einer Entfernung von ca. 130 m ein bewaldeter Dünenkomplex, welcher im Biotopkataster des LANUV als schützenswertes Biotop (BK-3611-0117) geführt wird. Die Fläche ist Bestandteil des Biotopverbundes „Wald-Acker-Komplex mit Dünen bei Hörstel-Schultenort“ (VB-MS-3611-008). - In einer Entfernung von ca. 225 m liegt westlich des Plangebietes das geschützte Biotop „Laubwälder am Kalkhügel in Schultenort bei Hörstel“ (BK-3611-0118). Die Fläche ist Bestandteil des Biotopverbundes „Kalkhügel in Schultenort bei Hörstel“ (VB-MS-3611-009). - Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Heiliges Meer - Heupen“ (DE-3611-301) liegt in einer Entfernung von ca. 3,5 km nördlich des Plangebietes. - Aufgrund der anthropogen bedingten Störfaktoren (gewerbliche und industrielle Nutzung im Umfeld, hoch frequentierter LKW-Verkehr) ist das Plangebiet anthropogen vorbelastet.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm, Staub) nicht ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Aufgrund der vorgenannten Entfernung sowie des beabsichtigten Planvorhabens können Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet ausgeschlossen werden. - Eine Betroffenheit der geschützten Biotope ist aufgrund der Entfernung und bestehenden Vorbelastung nicht zu erwarten. - Durch die Überplanung der Fläche entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft, der im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung gem. § 14 ff BNatSchG ausgeglichen werden muss. Ebenso ist ein forstrechtlicher Ausgleich für die Entfernung von Gehölzstrukturen i. S. des Forstrechts (Wallhecke) notwendig. Insgesamt entsteht mit Umsetzung der Planung ein Biotopwertdefizit (vgl. Anhang). Art und Lage der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss ergänzt. Der forstliche Ausgleich (Wallhecken) erfolgt im Verhältnis 1: 2 in der Gemarkung Hörstel, Flur 31, Flurstück 41 in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW. - Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden gem. vorliegender Artenschutzprüfung (Stufe I) durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Gehölzentfernungen sind ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10. – 28./ 29.02. eines jeden Jahres durchzuführen) die Gehölzstrukturen betreffend sowie der Verwendung fledermausfreundlicher Leuchtmittel nicht vorbereitet. - Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Kompensations- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowie des Forstausgleichs verbleiben keine voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch die eigentliche industrielle Nutzung und den damit verbundenen Verkehrsbewegungen sind Auswirkungen in Form von Geräusch- und Geruchsemissionen (Abgase) verbunden. Diese sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden angrenzenden Nutzung sowie der Vorbelastung durch den KFZ-Verkehr nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben. - Zur Reduzierung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurde ein Grünkonzept entwickelt (vgl. Kap 5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung). Dieses umfasst u.a. die Anpflanzung von Sträuchern und Hecken an den Grenzen des Geltungsbereiches zum freien Landschaftsraum.

Schutzgut Boden	
Bestand	- Gemäß des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Plangebiet im Wesentlichen ein Podsol-Gley mit geringen Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 20 bis 30. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. - Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist bedingt durch Meliorationsmaßnahmen von anthropogen überprägten Böden auszugehen. Im Bereich des ansässigen Asphaltmischwerkes ist von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse auszugehen. Natürlich gewachsene Bodenprofile sind nicht mehr anzunehmen.

Schutzgut Boden	
Baubedingte Auswirkungen	- Mit Umsetzung des Planvorhabens wird eine weitere Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes vorbereitet. Im Plangebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Eine Versiegelung ist im Bereich zukünftiger Baukörper, Straßen und Stellplätzen zu erwarten. - Planungsrechtlich ist auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 53 „Industriegebiet II“ - 3. Erweiterung im Geltungsbereich des genannten BP eine Versiegelung bis zur Grundflächenzahl 0,8 bereits zulässig. - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich der bislang unversiegelten Flächen unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen infolgedessen verloren. Dieser Eingriff stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenkörpers dar und ist im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auszugleichen. - Durch Baufahrzeuge können im Plangebiet lokale Bodenverdichtungen durch Befahren – insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – verbunden sein. - Die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut werden – unter Berücksichtigung des Eingriffsausgleichs, mit dem i.d.R. eine Bodenaufwertung verbunden ist – ausgeglichen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Durch die betriebliche Erweiterung ist von zunehmendem Verkehr und infolgedessen von einer Erhöhung des Reifenabtriebs in umliegende Flächen zu erwarten. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermitteln, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Boden voraussichtlich nicht.

Schutzgut Fläche	
Bestand	- Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,7 ha und befindet sich gem. FIS Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW (UZVR) zum Teil (westlicher Teilbereich) innerhalb eines Freiraums der Kategorie >10 – 50 qkm. Der Großteil des Plangebietes befindet sich außerhalb eines UZVR. - Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist unversiegelt. Die Fläche im Bereich des ansässigen Betriebes ist bereits versiegelt. Unversiegelte Bereiche befinden sich nur geringfügig (Rasenflächen) am Betriebsstandort. - Planungsrechtlich ist auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 53 „Industriegebiet II“ - 3. Erweiterung im Geltungsbereich des genannten BP eine Versiegelung bis zur Grundflächenzahl 0,8 bereits zulässig. - Es bestehen Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie der umliegenden gewerblichen und industriellen Nutzungen und dem Verkehr.

Schutzgut Fläche	
Baubedingte Auswirkungen	- Bei Durchführung der Planung kommt es zu einer Neuinanspruchnahme von Fläche. - Der Versiegelungsgrad innerhalb des Plangebietes wird mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Im Bereich der zukünftigen Baukörper/ Straßen / Stellplätzen ist von einer Flächeninanspruchnahme auszugehen. - Unter Berücksichtigung des Eingriffsausgleichs, mit den i.d.R. Flächen an anderer Stelle gesichert werden, können die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut minimiert werden. - Eine Flächeninanspruchnahme ist mit Umsetzung des Planvorhabens unvermeidbar und dementsprechend in die Abwägung mit den städtebaulichen und umweltplanerischen Belangen einzustellen. - Erhebliche Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sind nicht zu prognostizieren.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingt werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Erhebliche Auswirkungen sind im Rahmen der Umsetzung des Planvorhabens auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser	
Bestand	- Das Plangebiet liegt weder in einem Trinkwasser- noch in einem Hochwasserschutzgebiet. - Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden. - Das Plangebiet liegt gem. ELWAS-WEB im Bereich des Grundwasserkörpers „Plantlünner Sandebene (Mitte)“. Hierbei handelt es sich um einen Porengrundwasserleiter mit silikatischen Gesteinstyp und einer mäßigen bis hohen Durchlässigkeit. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“ und der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet (Gesamtbewertung 3. Monitoringzyklus 2013-2018). - Im Bereich der versiegelten Flächen ist von deutlich veränderten Grundwasserverhältnissen auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	- Da keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Plangebiet vorhanden sind, kann eine voraussichtliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen werden. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und Baumaschinen sind baubedingte Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Durch die Überplanung von Freiflächen werden sich die natürlichen Grund- und Niederschlagsverhältnisse verändern. Unter Berücksichtigung der großräumigen Wirkung der Grundwasserströme werden diese Veränderungen voraussichtlich nicht erheblich sein. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Das Plangebiet kann durch den Ausbau der vorhandenen Netze sichergestellt werden. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei ordnungsgemäßem Betrieb des zukünftigen Betriebes und Verkehrs auszuschließen. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	- Das Plangebiet wird gem. FIS Klimaanpassung NRW dem Klimatop „Freilandklima“ mit einer hohen thermischen Ausgleichsfunktion zugeordnet. Eine Funktion als Klimawandelvorsorgebereich liegt nicht vor. - Der Kaltluftvolumenstrom (KVS) wird gem. FIS Klimaanpassung NRW im Plangebiet mit einer nordwestlichen Strömungsrichtung und einer Stärke zwischen 1500 m^3/s bis 2700 m^3/s als hoch eingestuft. Der KVS umschließt die bereits bestehenden Industrieflächen südöstlich des Plangebietes. - Die Gehölzstrukturen im Plangebiet haben einen positiven Einfluss auf das lokale Klima. - Es bestehen Vorbelastungen durch die versiegelten Bereiche.
Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingt sind mit Umsetzung der Planung verschiedene Emissionen (Abgase, Staub, etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden einer industriellen Nutzung zugeführt. Hiermit erfolgt voraussichtlich die Entwicklung eines Industrieklimas mit einer industrietypischen baulichen Verdichtung. - Durch die Überbauung von Freiflächen gehen reale und potenzielle Senken für CO_2 in geringem Umfang verloren. Aufgrund der überwiegenden Biotopausstattung (Ackerfläche) ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. - Aufgrund der Größe des Plangebietes im Verhältnis zum KVS hoch ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf diesen auszugehen. Die zukünftigen Industriestandorte sind dem bestehenden Industriegebiet nachgelagert und werden zukünftig voraussichtlich den Status „Siedlung: Keine nächtliche Überwärmung“ erhalten, sowie vom KVS umschlossen werden. - Im Zuge der Planung werden Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt, die sich zukünftig positiv auf das Klima auswirken. - Im Zuge der Planung können Synergieeffekte u.a. der Erschließung genutzt werden.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Betriebsbedingt ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Fahrzeugbewegungen zu rechnen. - Bei den zukünftigen Gebäuden entstehen durch den Betrieb – jedoch in Abhängigkeit von der tatsächlichen Bauweise – verschiedene Emissionen z.B. durch Wärmeverluste. Es besteht jedoch die Möglichkeit Neubauten nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetztes (GEG) zu errichten. - Im Zuge des naturschutzfachlichen Eingriffs sind Ausgleichsmaßnahmen verbunden, die die betriebsbedingten Auswirkungen mit Umsetzung des Planvorhabens auf das Schutzgut mindern.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	- Das Plangebiet liegt direkt angrenzend an ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet. Es ist durch die Nutzung als landwirtschaftliche Ackerfläche und durch die bereits erfolgte umliegende bauliche Entwicklung bereits deutlich anthropogen geprägt. - Es liegen weitere landwirtschaftliche Ackerflächen sowie Gehölzstrukturen im Westen und Waldflächen im Norden. - Das Plangebiet ist von der freien Landschaft her einsehbar.
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Die Planung sieht eine Eingrünung des Standortes zum freien Landschaftsraum vor. - Aufgrund der bestehenden Vorbelastung (Betriebsstandorte im unmittelbaren Umfeld) sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Unter Berücksichtigung der maximalen Baukörperhöhen, der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung des Standortes und unter Berücksichtigung des Eingriffsausgleichs, sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind aus dem Plangebiet nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	- Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Erheblich nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige landwirtschaftliche sowie bereits bestehende industrielle Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische/ abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass keine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.

11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. maßgeblich als landwirtschaftliche Fläche bzw. bereits als Betriebsfläche des ansässigen Betriebes genutzt.
Entsprechend wäre nutzungsbedingt auch keine natürliche Entwicklung, d.h. ökologische Verbesserung der Biotopstrukturen zu erwarten.

11.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	- Da bei Umsetzung des Planvorhabens eine Entfernung von Gehölzen notwendig wird, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Die Entfernung von Gehölzen ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09.) durchzuführen. - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. - Profilgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere sollte der Oberboden bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).
Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	- Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen anzunehmen. - Es besteht die Möglichkeit nachteilige Umweltauswirkungen z.B. durch die Nutzung erneuerbarer Energien und einen sparsamen und effizienten Energieeinsatz zu minimieren. Diese Maßnahmen bleiben jedoch dem Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten. - Für die Außenbeleuchtung sind fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.

Betriebsphase	
Ausgleich	- Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auszugleichen ist. Ebenso ist ein forstrechtlicher Ausgleich notwendig (vgl. Anhang).

11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 53 „Industriegebiet II“ – 4. Erweiterung wird die betriebliche Erweiterung zweier bestehenden Industriestandorte planungsrechtlich vorbereitet sowie weitere Industrieflächen angrenzend Gebiet entwickelt.
Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen insbesondere aufgrund der Standortgebundenheit der Betriebserweiterungen nicht.
Die vorliegende Planung stellt eine sinnvolle bauliche Entwicklung bestehender Industriestandorte in Hörstel dar und trägt durch die Sicherung der Gewerbestandorte in Hörstel auch der Vermeidung der Zerschneidung des Freiraums an anderer Stelle Rechnung.

11.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Erhöhte Brandpotenziale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung wird im weiteren Verfahren geklärt. Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

11.7 Zusätzliche Angaben

- Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.
Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

- Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Fachbehörden unterstützt.
Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der ggf. erforderlichen baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

11.8 Zusammenfassung

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am _._._ den Beschluss zur 4. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Industriegebiet II“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die betriebliche Erweiterung zweier ansässiger Betriebe sowie der Entwicklung weiterer Industrieflächen zu schaffen.
Das ca. 4,7 ha große Plangebiet liegt ca. 1 km nordöstlich der Stadt Hörstel im Interkommunalen Industrie- und Gewerbegebiet Hörstel und Ibbenbüren. Im Nordosten des Plangebiets befindet sich ein Asphaltmischwerk.

Die Fläche stellt sich derzeit überwiegend als intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche dar. Im südlichen Bereich befindet sich ein schmaler linearer Gehölzstreifen aus standortheimischen Gehölzen (Wallhecke).
Im Westen grenzen weitere Ackerflächen sowie ein Mischwald an. Eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche grenzt im Norden an das Plangebiet.
In südlicher Richtung liegt der Standort einer Schlosserei und eines Machinenbaubetriebes. Östlich verläuft der Veerbiäkenweg, an denen weitere Betriebsstandorte (Entsorgungsunternehmen, Kunststoffhersteller) und eine Ackerfläche anschließen.
Das Plangebiet ist aufgrund der derzeit intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der gewerblichen und industriellen Nutzung im direkten Umfeld bereits deutlich anthropogen geprägt.
Für die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine **artenschutzfachliche Prüfung** (Stufe I) erstellt, in der die Auswirkungen der Planung im Sinne des § 44 (1) BNatSchG auf geschützte Arten untersucht wurden,
Im Ergebnis sind mit einer nachfolgenden Umsetzung durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung die Entfernung von Gehölzen betreffend keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu prognostizieren.
Gehölzentfernungen sind ausschließlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10. bis 28./ 29.02. eines jeden Jahres durchzuführen. Des Weiteren sind fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.
Der **Umweltbericht** fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung und der artenschutzrechtlichen Vorgaben keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Gleichwohl erfolgt mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens eine Überplanung von Gehölzstrukturen, eine weitere Versiegelung des Schutzgutes Boden sowie im Weiteren eine Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche.
Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auszugleichen. Zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs ist eine Gegenüberstellung des derzeitigen Bestandes mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 53 „Industriegebiet II“ – 3. Erweiterung mit dem Planungszustand der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich. Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit, welche auf externen Flächen auszugleichen ist. Für die Entfernung von Gehölzen mit Waldeigenschaft ist eine forstrechtliche Kompensation notwendig.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Fläche würde voraussichtlich künftig weiterhin intensiv landwirtschaftlich bzw. als Betriebsfläche des ansässigen Betriebes genutzt.
Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung. Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.
Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

11.9 Literaturverzeichnis

- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.gd.nrw.de. Abgerufen: Oktober 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de. Abgerufen: Oktober 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos. Abgerufen: Oktober 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Online unter: http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk. Abgerufen: Oktober 2022
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen: Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Online unter: http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte. Abgerufen: Oktober 2022
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: elwasweb.nrw.de. Abgerufen: Oktober 2022
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (Dezember

2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Hörstel
Coesfeld, im Januar 2024

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

ANHANG

Artenschutzprotokolle

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP Nr. 53 Industriegebiet II - 4. Erweiterung

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Hörstel Antragstellung (Datum): November 2022

Der Rat der Stadt Hörstel beschlossen, den Bebauungsplan BP Nr. 53 „Industriegebiet II“ -4. Erweiterung nach den Vorschriften der §§ 2 bis 7 BauGB aufzustellen, um ein ergänzendes Angebot an Gewerbeflächen zu schaffen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebens stätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Arten- schutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:
Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)
Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:
Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (Carduelis cannabina)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 3611, Q4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken bewachsene Flächen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Das Feldgehölz im Plangebiet könnte eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie ein Nahrungshabitat für den Bluthänfling darstellen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nach § 44 (1) BNatSchG sind Gehölzfällungen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten geschützter Arten, also vom 1. Oktober bis 28/ 29. Februar, zulässig.
Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass die unter II.3 beschriebenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung der Maßnahmen sind mit der Realisierung des Plans / Vorhabens keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die Art verbunden. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die Auslösung einer erheblichen Störung im Sinne der Populationsrelevanz kann ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland Nordrhein-Westfalen	**Messtischblatt** 3611, Q4

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Betroffenheit nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten kann durch die notwendige Entfernung von Gehölzen (Feldgehölz) nicht ausgeschlossen werden (Allgemeiner Artenschutz wildlebender Tiere gem. § 39 BNatSchG).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Eine Entfernung der Gehölzstrukturen sollte i.S.d besonderen Artenschutzres (§ 44 (1) BNatSchG) sowie des Allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01-10. - 28./29.02.) durchgeführt werden.
Durch diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass die unter II.3 beschriebenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleiben keine populationsschädigenden Beeinträchtigungen, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* angewandt.
Dieses Verfahren wird auf der Grundlage des Biotopbestandes vor dem Eingriff und den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 53 „Industriegebiet II“- 3. Erweiterung (Tab.1) und den Zustand nach dem Eingriff gem. den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes möglich ist.
Insgesamt ist mit Umsetzung des Planvorhabens ein Biotopwertdefizit in Höhe von rund 58.270 Biotopwertpunkten verbunden, welches nicht plangebietsintern ausgeglichen werden kann.
Art und Lage der Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss ergänzt.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bestandserfassung Mai 2022

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter					
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur-faktor	Gesamtwert	Einzel-flächenwert	Biotoptyp gem. Bestandsplan
3.1	Acker, intensiv	35.278	2,0	1,0	2,0	70.556	HA0
3.1	Blühstreifen (einjährig)	551	2,0	1,0	2,0	1.102	KC3
7.2	Wallhecke	546	5,0	1,0	5,0	2.730	BD1
Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 53 "Industriegebiet II" - 3. Erweiterung							
Industriegebiet (GRZ 0,8)		10.996					
1.1	Versiegelte Fläche	8.797	0,0	1,0	0,0	0	
4.5	Nicht überbaubare Fläche	2.199	2,0	1,0	2,0	4.398	
Summe Bestand G1		**47.371**				**78.786**	

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 53 "Industriegebiet II" - 4. Erweiterung

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrektur-faktor	Gesamtwert	Einzel-flächenwert
Industriegbiet (GRZ 0,8)		46.666				
1.1	Versiegelte Fläche	37.773	0,0	1,0	0,0	0
4.5	Nicht überbaubare Fläche	8.893	2,0	1,0	2,0	17.786
…davon Flächen zur Anpflanzung						
7.2	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	440	5,0	1,0	5,0	2.200
Fläche für die Wasserwirtschaft						
9.1	Wasserwirtschaft	265	2,0	1,0	2,0	530
Summe Planung G2		**47.371**				**20.516**

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	20.516,40	-78.786,40	=	-58.270,00

Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund **58.270,00** Biotopwertpunkten.

Forstausgleich

Gemäß erfolgter Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist mit Umsetzung des Planvorhabens ein forstrechtlicher Ausgleich aufgrund der Inanspruchnahme von Wald (Wallhecken) erforderlich. Die zu kompensierenden Wallhecken umfassen eine Fläche von rund 546 m^2 (Wallhecke 2/ südliche Wallhecke) und eine Fläche von rund 980 m^2 (Wallhecke 1/ nördliche Wallhecke).

Der forstliche Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1: 2 in der Gemarkung Hörstel, Flur 31, Flurstück 41 in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW. Für die forstliche Kompensation sind dementsprechend insgesamt rund 3.052 m^2 Wallhecken neu anzulegen.